



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	06.11.2013

Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 06.11.2013

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
Öffentliche Sitzung		
1	Beschlussvorlagen	90
1.1	Vorstellung des Schulleiters des Europäischen Berufskollegs	
1.2	Sportstättenleitplanung Hennef 2013 - 2018	91
1.3	Haushalt 2014; Produktbereiche 03 (Schulträgeraufgaben) und 08 (Sportförderung) sowie Produktgruppe 13 (Städtepartnerschaft) im Produkt 01 (Innere Verwaltung)	92
1.4	Sachstandsbericht OGS	
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Kommunale Klassenrichtzahl	
3.2	Sachstandsbericht Bildungsnetzwerk Hennef	
3.3	Sachstandsbericht OGS	
3.4	Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes	
Nicht öffentliche Sitzung		
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 06.11.2013

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 21.10.2013
Nachtragsdatum: - - -
Vorsitzende: Dr. Hedwig Roos-Schumacher
Schriftführer: Sandro Klenner

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Roos-Schumacher, Hedwig Dr. CDU

stellvertr. Vorsitzende/r

Gerheim, Sigrid Die Unabhängigen

Ratsmitglieder

Berger, Claudia	CDU	
Bielak, Roman	Die Unabhängigen	
Gockel, Kay-Henning	GRÜNE	
Golombek, Björn	SPD	Teilnahme bis 18:55 Uhr
Große Winkelsett, Christa	CDU	
Hauf, Reinhard Dr.	CDU	
Herchenbach, Jochen	SPD	
Schmitz, Bernhard	CDU	
Spanier, Norbert	SPD	Teilnahme bis 18:55 Uhr

sachkundige Bürger/innen

Hahn, Waltraud	CDU	
Kania, Markus	CDU	
Karsten, Herbert	CDU	
Krautscheid, Heiner	CDU	
Lichtenberg, Luis	GRÜNE	
Niebossa, Norbert	Die Unabhängigen	

stellvertr. Ratsmitglied

Hildebrandt, Alexander	FDP	Vertretung für Herrn Michael Marx Teilnahme bis 19:25 Uhr
------------------------	-----	--

stellvertr. sachkundige Bürger/innen

Kania, Günter	CDU	Vertretung für Frau
---------------	-----	---------------------

Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 06.11.2013

Angelika Keuter

stellvertr. Ratsmitglied

Osterhaus-Ehm, Regina CDU

Vertretung für Herrn
Martin Gerards

stellvertr. sachkundige Bürger/innen

Precker, Axel SPD

Vertretung für Frau
Veronika
Herchenbach-Herweg
Teilnahme ab 17:30 Uhr

Stadtschulpflegschaft Hennef

Pohl, Andreas Stadtschulpflegschaft

Teilnahme bis 18:45 Uhr

StadtSportVerband Hennef e.V.

Kretschmann, Günter Stadtsportverband

Teilnahme bis 18:05 Uhr

beratende Mitglieder

Roth, Martin Vertreter der Schulen

Vertretung für Frau
Renate Kellerbach
Teilnahme bis 18:45 Uhr

Von der Verwaltung waren anwesend:

Hanraths, Stefan (Erster Beigeordneter)
Joerdell, Eleonore (Leiterin des Amtes für Schule und Bildungskoordination)
Müller-Grote, Dominique (Leiter des Amtes für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit)
Gerken, Ilona (Leiterin der Abteilung Kultur und Sport)

Gäste:

Rotzoll, Wolfgang (Schulleiter des „Europäischen Berufskollegs Am Geistinger Park“)
Mügge, Ingo (StadtSportVerband Hennef e.V.)
Noppeney, Hajo (1. Vorsitzender des FC Hennef)

Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 06.11.2013

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	90

Die Ausschussvorsitzende, Frau Dr. Roos-Schumacher (CDU-Fraktion), eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften und stellte fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Frau Dr. Roos-Schumacher wies auf die geänderte Tagesordnung sowie die als Anlage-Nr.1 beigefügten Tischvorlagen zu TOP 1.3 „Haushalt 2014“ und zum neuen TOP „Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket“ hin. Herr Gockel (Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“) bat darum, in dieser Sitzung hinsichtlich der Haushaltsberatungen zu den Produktbereichen 01, 03 und 08 keine Beschlüsse zu fassen, da einige Fraktionen ihre Haushaltsberatungen noch nicht abgeschlossen haben. Es bestand Einvernehmen über die vorgeschlagene Verfahrensweise. Frau Hahn (CDU-Fraktion) beantragte, die unter TOP 3.3 vorgesehene Mitteilung „Sachstandsbericht OGS“ als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Die Tagesordnung wurde in dieser Form einstimmig beschlossen.

Die Ausschussvorsitzende verpflichtete den sachkundigen Bürger Herrn Luis Lichtenberg mit folgendem Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Verpflichtung wurde mit Handschlag bekräftigt.

1.1	Vorstellung des Schulleiters des Europäischen Berufskollegs	
-----	--	--

Herr Wolfgang Rotzoll, Schulleiter des „Europäischen Berufskollegs Am Geistinger Park“ in Trägerschaft des VESBE e.V., stellte sich und die Schule dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften vor und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder. Das für seinen Vortrag verwendete Informationspapier ist der Niederschrift als Anlage-Nr. 2 beigefügt.

1.2	Sportstättenleitplanung Hennef 2013 - 2018	91
-----	---	----

Herr Kretschmann vom StadtSportVerband Hennef e.V. erläuterte die mit der Einladung versandte Sportstättenleitplanung 2013 - 2018 und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Spanier wies darauf hin, dass seit mehreren Jahren Tore zu den Geräteräumen in der Turnhalle der Kopernikus-Realschule fehlen, was ein großes Problem im Sportunterricht darstellt. Dies ist zwar auf der Mängelliste als erster Punkt aufgeführt, jedoch wurden in der Haushaltsplanung keine entsprechenden Mittel in den nächsten Jahren eingestellt. Herr Roth bemängelte den Zustand der

Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 06.11.2013

Umkleiden in der Dreifachturnhalle am Gymnasium.

Herr Schmitz (CDU-Fraktion) regte aufgrund der vorgenannten Aussagen an, auf Grundlage der Sportstättenleitplanung eine Prioritätenliste und deren finanzielle Umsetzung zu erstellen. Daraufhin beschloss der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig:

Der Ausschuss nimmt die vom StadtSportVerband Hennef e.V. in Zusammenarbeit mit der Stadt Hennef erstellte Sportstättenleitplanung zur Kenntnis. Die Handlungsempfehlungen sollen bei Entscheidungen zu Fragen des Sports, insbesondere zu Bau, Sanierung und Erhaltung von Sportstätten, Berücksichtigung finden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Prioritätenliste der erforderlichen Maßnahmen mit Kostenschätzung zu erstellen, die in die Haushaltsplanung 2015 ff einfließt.

1.3	Haushalt 2014; Produktbereiche 03 (Schulträgeraufgaben) und 08 (Sportförderung) sowie Produktgruppe 13 (Städtepartnerschaft) im Produkt 01 (Innere Verwaltung)	92
-----	---	----

Wie zu Beginn der Sitzung vereinbart, wurden keine Beschlüsse zum Haushalt gefasst. Die Beschlussfassung über den Haushalt soll in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 18.11.2013 erfolgen.

Die Anträge der SPD-Fraktion „Errichtung einer gebundenen Ganztagsgrundschule in 2014“, „Umbaubedarf Inklusion“ und „Getrennte Veranschlagung der zwei Gesamtschulen“ wurden zur Kenntnis genommen. Die Anträge haben sich mit der Kenntnisnahme durch den Ausschuss für die weitere Haushaltsberatung aufgrund mangelnder finanzwirtschaftlicher Auswirkungen erledigt.

Herr Herchenbach (SPD-Fraktion) bemängelte, dass auf den Antrag der SPD-Fraktion zum Umbaubedarf aufgrund der Inklusion in den Grundschulen in der als Tischvorlage ausgeteilten Beschlussvorlage unzureichend eingegangen worden ist, da die in der beigegeführten Übersicht benannten 26.000 € nicht die erforderlichen Baumaßnahmen in den Schulen umfassen. Herr Hanraths erklärte, dass im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung ein Fehlbedarf bei den (für die Inklusion notwendigen) Differenzierungsräumen in den einzelnen Schulen mit geprüft wurde.

Antwort der Verwaltung:

Gemäß der Schulentwicklungsplanung ergibt sich folgender Investitionsbedarf an Differenzierungsräumen an den Grundschulen:

<i>Katholische Grundschule</i>	<i>0 €</i>
<i>GGG Gartenstraße</i>	<i>0 €</i>
<i>GGG Hanftal</i>	<i>0 €</i>
<i>GGG Am Steimel</i>	<i>5.250 €</i>
<i>GGG Regenbogenschule</i>	<i>0 €</i>
<i>GGG Kastanienschule</i>	<i>281.250 € *</i>
<i>GGG Siegtal</i>	<i>112.500 €</i>

Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften am 06.11.2013

Bei den Beträgen handelt es sich um grobe Angaben bezogen auf die Nettonutzungsflächen ohne Berücksichtigung von Funktionsflächen, die im Bedarfsfall

geprüft und den Örtlichkeiten angepasst werden müssen. Erst dann erfolgt eine Einstellung der Mittel in den Haushalt.

** An der GGS Kastanienschule wurden bereits im Frühjahr durch An- und Umbaumaßnahmen neue Differenzierungsräume geschaffen.*

Herr Schmitz beantragte, die Kürzung der Lernmittel für die Schulen in Höhe von insgesamt 18.000 € zurückzunehmen. Herr Herchenbach wies darauf hin, dass die Lernmittelausgaben der Kommunen gesetzlich vorgeschrieben sind und eine Kürzung hier nicht möglich ist. Herr Hanraths erklärte, dass die Beträge bei der Haushaltsaufstellung geschätzt wurden und die jetzige Kürzung eine Anpassung darstellt. Über den Antrag der CDU-Fraktion soll aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen abschließend im Haupt-, Finanz- und Beschwerde-ausschuss unter Berücksichtigung der von der CDU-Fraktion dort zu benennenden Deckungsvorschlägen beraten werden.

Herr Herchenbach bat die Verwaltung, den Betrag in Höhe von 1.960.268 €, der auf dem Konto 531801 im Produkt 078 eingestellt wurde, aufzuschlüsseln.

Antwort der Verwaltung:

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Zuschuss an den Träger für die Durchführung der OGS-Maßnahmen</i>	<i>1.694.788 €</i>
<i>Einrichtung von Ganztagsangeboten</i>	<i>10.000 €</i>
<i>Ganztagszuschuss Förderschule</i>	<i>11.880 €</i>
<i>Weiterleitung der Zuwendungen aus dem Deutsch-Französischen Jugendwerk</i>	<i>2.400 €</i>
<i>Weiterleitung Bundesmittel Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes an den Träger</i>	<i>142.450 €</i>
<i>Weiterleitung Mittel „Geld oder Stelle“</i>	<i>98.750 €</i>
<i>Gesamtbetrag:</i>	<i>1.960.268 €</i>

Nach ausführlichen Erläuterungen von Herrn Hanraths, Herrn Mügge (StadtSportVerband e.V.) und Herrn Noppeney (1. Vorsitzender des FC Hennef) zur Ertüchtigung des Sportstadions Hennef und der Instandsetzung des Clubheims in Allner beschloss der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften einstimmig:

1. Gemäß §§ 3 Ziffer 3.2, 7 Ziffer 4.4 und 4.5 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.10.2011 wird die Ertüchtigung des Sportstadions Hennef - unbeschadet der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel - im Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften sowie im Bauausschuss nach Verabschiedung und Anzeige des Haushaltes beraten und endgültig entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorläufige Kostenschätzung kurzfristig zu überprüfen und bis zur Verabschiedung des Haushaltes die Grobkostenschätzung zu präzisieren um die

Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 06.11.2013

Finanzierung des Projektes in Gänze in den Jahren 2014 ff. sicherzustellen sowie die Baumaßnahme in den o.g. zuständigen Fachausschüssen nach abschließender Konsultation und Beratung durch den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband vorzustellen.

2. Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird festgestellt, dass die vom Stadtsportverband befürwortete und vom SV Allner/Bödingen beantragte Bezuschussung von Instandsetzungsarbeiten am Clubheim im Allner gemäß § 3 Abs. 2 der Sportförderrichtlinien der Stadt zuschussfähig ist. Für die Bezuschussung von Sportfördermaßnahmen stehen im Haushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 insgesamt 3.000 € zur Verfügung. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Stadtsportverband gemäß den Sportförderrichtlinien zu prüfen und zu beraten, ob und zu welchem Zeitpunkt die Zuschussentscheidung über den Haushaltsansatz im Hinblick auf ggf. noch weiter eingehende Sportförderanträge getroffen werden soll. Sofern im Laufe des Haushaltsvollzugs an anderer Stelle im Haushalt Einsparungen generiert werden können, sollen diese für die Instandsetzung des Clubheims in Allner verwendet werden, wobei die förderfähige Summe zu den im Antrag geltend gemachten Kosten in Höhe von 46.573,00 € auf maximal 20 % dieser Kosten (gleich 9.314,60 €) begrenzt werden soll.

Die weiteren Fragen der Ausschussmitglieder konnten in der Sitzung beantwortet werden.

1.4	Sachstandsbericht OGS	
-----	------------------------------	--

Der ursprünglich als Mitteilung vorgesehene Tagesordnungspunkt war zu Beginn der Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt erklärt worden. Die Fragen der Ausschussmitglieder zu diesem Tagesordnungspunkt konnten in der Sitzung beantwortet werden.

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Die mündlichen Anfragen konnten in der Sitzung beantwortet werden.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Herr Hanraths teilte mit, dass alle Schulpflegschaftsvorsitzenden für das Schuljahr 2013/14 gewählt wurden. Eine Liste mit den Schulpflegschaftsvorsitzenden aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Hennef ist der Niederschrift als Anlage-Nr. 3 beigefügt.

Zudem informierte Herr Hanraths den Ausschuss über den Sachstand zum Projekt „Spiellandschaft Stadt“. Der Stadtsportverband hat zwischenzeitlich eine Planung für das Projekt im Bereich des alten Freibades im Kurpark Hennef erstellt. Diese Planungsgrundlage ist in der 45. KW den bisherigen Projektteilnehmern und -partnern vorgestellt worden. Die anwesenden Projektteilnehmer bzw. Projektpartner haben ihre Unterstützung bei der weiteren Projektrealisierung zugesichert. Im Kern geht es darum, dass der Bereich des ehemaligen Freibades ca. 8 - 9 multifunktionale Generationenspielgeräte erhält, die von den verschiedenen Generationen genutzt werden können. Sowohl die

Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 06.11.2013

Vertreter der anwesenden Senioreneinrichtungen als auch die das Projekt unterstützenden sporttreibenden Jugendlichen haben erklärt, dass die Projekte sehr unterstützenswert seien und sie die angedachten Sportgeräte auch nutzen werden. Es bestand eine grundsätzliche Bereitschaft der anwesenden Projektteilnehmer, die Projektion auch mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Dies hat auch der Altenhilfeverein signalisiert. Der Kneipverein hat sich für eine Instandsetzung des alten Wasserbeckens ausgesprochen, welches er zukünftig auch mit pflegen und warten möchte. Für die Stadt hat Herr Hanraths erklärt, dass auch die Stadt einen finanziellen Beitrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beteiligung der hierfür zuständigen und vorgeschriebenen Organe leisten wird. Die Höhe des Beitrages sollte zwischen 1.000 und 1.500 € liegen. Hierfür sind jedoch Anschaffungen von Geräten möglich.

3.1	Kommunale Klassenrichtzahl	
-----	-----------------------------------	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

3.2	Sachstandsbericht Bildungsnetzwerk Hennef	
-----	--	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

3.3	Sachstandsbericht OGS	
-----	------------------------------	--

Gemäß Beschluss zur Geschäftsordnung wurde dieser Tagesordnungspunkt unter 1.4 als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt.

3.4	Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabe-paketes	
-----	---	--

Das zu Beginn der Sitzung als Tischvorlage ausgehändigte Antwortschreiben des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales auf die Resolution zur Schul-sozialarbeit der Stadt Hennef wurde zur Kenntnis genommen.

Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 06.11.2013

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	

Keine.

5	Anfragen	
---	-----------------	--

Keine.

6	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Keine.

Dr. Hedwig Roos-Schumacher
Vorsitzende

Sandro Klenner
Schriftführer

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter

Tischvorlagen zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften am 06.11.2013

Zu TOP 1.3:

Haushalt 2014

- Beschlussvorlage V/2013/3297

Anlagen:

- Antrag der FDP-Fraktion vom 20.10.2013
 - Antrag des SV Allner/Bödingen zur Sanierung des Clubheims
 - Stellungnahme Stadtsportverband zum Antrag des SV Allner/Bödingen
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 04.11.2013
 - Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren Regionalliga West
 - Übersicht Mindestsicherheitsstandards für eine Sportstätte im Regionalligabetrieb
-
- Beschlussvorlage V/2013/3312 (Gebundene Ganztagsgrundschule)
Anlage: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2013
 - Beschlussvorlage V/2013/3211 (Haushaltsmittel Inklusion)
Anlage: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2013
 - Beschlussvorlage V/2013/3310 (Trennung Gesamtschulen im Haushalt)
Anlage: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2013
 - Antwort der Verwaltung zu den Anfragen der CDU-Fraktion vom 02.11.2013
 - Antwort der Verwaltung zu den Anfragen der SPD-Fraktion vom 04.11.2013

Neuer TOP 3.4:

Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

- Antwortschreiben des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 25.10.2013 auf die Resolution zur Schulsozialarbeit der Stadt Hennef

Die geänderte Tagesordnung ist beigelegt.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Vorstellung des Schulleiters des Europäischen Berufskollegs	1
1.2	Sportstättenleitplanung Hennef 2013 - 2018	2
1.3	Haushalt 2014; Produktbereiche 03 (Schulträgeraufgaben) und 08 (Sportförderung) sowie Produktgruppe 13 (Städtepartnerschaft) im Produkt 01 (Innere Verwaltung)	3 sowie Tischvor- lage
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Kommunale Klassenrichtzahl	4
3.2	Sachstandsbericht Bildungsnetzwerk Hennef	5
3.3	Sachstandsbericht OGS	6
3.4	Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes	Tischvor- lage
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination

TOP: 1.3

Vorl.Nr.: V/2013/3297

Anlage Nr.: TV

Datum: 04.11.2013

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	06.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Haushalt 2014, Produktbereich 08 (Sportförderung);

a) Produkt 178 - Allgemeine Sportförderung -, AO-0000045 Ertüchtigung des Sportstadions Hennef, Antrag der FDP-Fraktion vom 20.10.2013,

b) Produkt 179 - Sportstätten - Konto 531801 "Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche", Antrag des Stadtsportverbandes e.V. vom 24.10.2013 unter Bezugnahme auf den Antrag des SV Allner - Bödingen vom 24.09.2013

Beschlussvorschlag

Zu a): Gemäß §§ 3 Ziffer 3.2, 7 Ziffer 4.4 und 4.5 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.10.2011 wird die Ertüchtigung des Sportstadions Hennef - unbeschadet der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel - im Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften sowie im Bauausschuss nach Verabschiedung und Anzeige des Haushaltes beraten und endgültig entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorläufige Kostenschätzung kurzfristig zu überprüfen und bis zur Verabschiedung des Haushaltes die Grobkostenschätzung zu präzisieren um die Finanzierung des Projektes in Gänze in den Jahren 2014 ff. sicherzustellen sowie die Baumaßnahme in den o.g. zuständigen Fachausschüssen nach abschließender Konsultation und Beratung durch den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband vorzustellen.

Zu b): Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird festgestellt, dass die vom Stadtsportverband befürwortete und vom SV Allner/Bödingen beantragte Bezuschussung von Instandsetzungsarbeiten am Clubheim im Allner gemäß § 3 Abs. 2 der Sportförderrichtlinien der Stadt zuschussfähig ist. Für die Bezuschussung von Sportfördermaßnahmen stehen im Haushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 insgesamt 3.000 € zur Verfügung. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Stadtsportverband gemäß den Sportförderrichtlinien zu prüfen und zu beraten, ob und zu welchem Zeitpunkt die Zuschussentscheidung über den Haushaltsansatz im Hinblick auf ggf. noch weiter eingehende Sportförderanträge getroffen werden soll. Sofern im Laufe des Haushaltsvollzugs an anderer Stelle im Haushalt Einsparungen generiert werden können, sollen diese für die Instandsetzung

des Clubheims in Allner verwendet werden, wobei die förderfähige Summe zu den im Antrag geltend gemachten Kosten in Höhe von 46.573,00 € auf maximal 20 % dieser Kosten (gleich 9.314,60 €) begrenzt werden soll.

Begründung

Die Stadt Hennef beabsichtigt das Sportstadion Hennef zu ertüchtigen. Die Ertüchtigung des Sportstadions selbst steht nicht ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit einem möglichen Aufstieg des FC Hennef, sondern soll insgesamt dazu dienen, die Attraktivität dieser zentralen Sporteinrichtung zu erhöhen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die zunehmenden Ansiedlungen von Leistungssportbereichen an der Sportschule (z.B. Hennes-Weisweiler-Akademie) aber auch im Zusammenhang mit einer verbesserten Nutzung des Stadions für die Außensportler in der Stadt, insbesondere die Leichtathleten. Hierzu soll u.a. eine Flutlichtanlage errichtet und eine Stehtribüne (als Gegentribüne zur vorhandenen Sitztribüne) erstellt werden. Außerdem ist die Hochsprunganlage auf einen sporttechnisch angemessenen Stand zu bringen, was vor allem den Anlaufsektor betrifft (die Ertüchtigung der Hochsprunganlage durch einen Kunststoffbelag ist unter AU-000022 in 2014 vorgesehen). Spezielle, für den Fußballbetrieb benötigte Einrichtungen (Umskleideräume) werden - sofern es zu einem Liga-Aufstieg kommt - vom FC Hennef bereitgestellt. Hier finden zur Zeit entsprechende Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Organisationen unter Beteiligung des Sicherheitsberaters des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) statt. Es ist jedoch mit dem FC Hennef in Gesprächen vereinbart worden, dass diese Kosten nicht von der Stadt Hennef getragen werden.

Im Hinblick auf den Antrag der CDU-Fraktion ist eine Übersicht über die Mindest-Sicherheitsstandards für eine Sportstätte im Regionalligabetrieb der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt. Zu beachten ist, dass das von diesen Standards Abweichungen möglich sind (vgl. § 29 des Regelwerkes des WFLV), die konkret mit dem Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband abgestimmt werden müssen.

Bevor es letztlich zu einer Entscheidung über die Ertüchtigung des Sportstadions kommt ist nach der Zuständigkeitsregelung der Stadt Hennef eine Beratung und Entscheidung im Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften sowie im Bauausschuss erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Stadtverwaltung mit dem FC Hennef auch die im FDP-Antrag angesprochene Kostenfrage für den laufenden Spielbetrieb klären, wobei diese Kosten nach den Zulassungskriterien des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes vom FC Hennef zu tragen wären. Die im Haushaltsplanentwurf eingestellten Finanzmittel basieren auf einer ersten - sehr groben - Kostenschätzung der Verwaltung und des Projektsteuerungsbüros Jensen. Aufgrund eines Gespräches mit dem Vertreter des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes wird die Verwaltung die Kostenschätzung nochmals präzisieren und spätestens bis zur Verabschiedung des Haushaltes überarbeitet vorlegen, damit eine ausreichende Finanzierung des Projektes für den Fall der Projektrealisierung sichergestellt ist. Unklar sind derzeit noch die endgültigen Kosten der Flutlichtanlage für das Sportstadion. Insbesondere an dieser Stelle kann es noch zu Kostenerhöhungen kommen.

Eine Abstimmung der Maßnahmen mit dem Stadtsportverband wird im weiteren Verfahren erfolgen bzw. ist bereits erfolgt.

Zu b): Auf die beigefügten Anträge des Stadtsportverbandes bzw. des SV Allner/Bödingen e.V. wird verwiesen. Der SV Allner/Bödingen macht Aufwendungen für die Instandsetzung und Sanierung seines Sportheimes in Höhe von 46.573,00 € (netto) geltend. Der Stadtsportverband befürwortet die Maßnahme des Vereins bei der Instandsetzung und bittet um die Unterstützung des Projektes durch einen Zuschuss. Gemäß § 3 Abs. 2 der Sportförderrichtlinien der Stadt ist das Projekt des SV Allner/Bödingen e.V. grundsätzlich förderfähig. Ein Anspruch auf Förderung

besteht jedoch gemäß § 1 der Sportförderrichtlinien nur im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel. Die Sportfördermittel auf Konto 531801 (Seite 816/817 des Entwurfes des Haushaltsplanes) belaufen sich auf 3.000 € für das Haushaltsjahr 2014. Auch für die kommenden Jahre ist im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage keine Veränderung der Investitionskostenzuschüsse (verlorener Zuschuss) vorgesehen. Die bei Konto 531801 vorgesehenen Haushaltsmittel sind generell für die von den Sportvereinen bei der Stadt einzureichenden Bezuschussungsanträge angedacht. Aus diesem Grund sollte zunächst gemeinsam mit dem Stadtsportverband geprüft und beraten werden, ob und zu welchem Zeitpunkt über den Antrag des SV Allner/Bödingen e.V. entschieden wird, da davon auszugehen ist, dass im Laufe des Jahres weitere Sportförderanträge bei der Stadtverwaltung oder aber dem Stadtsportverband eingehen. Die Mittelfreigabe kann dann nach Verabschiedung und Abschluss des Anzeigeverfahrens für den Haushalt vorgenommen werden. Im Hinblick auf die vom Verein dargestellten Sanierungs- und Modernisierungskosten und zur Sicherstellung einer adäquaten Kostenbeteiligung, bietet es sich ggf. an, dem antragstellenden SV Allner/Bödingen e.V. einen Investitionskostenzuschuss in noch festzulegender Höhe vom Konto 531801 zu bewilligen und zum Ende des Haushaltsjahres eine Bewilligung aus an anderer Stelle ggf. eingesparter Finanzmittel zukommen zu lassen. Dabei sollte jedoch der Betrag von 20 % der Investitionskostensumme nicht überschritten werden. Im Hinblick auf die derzeit angespannte Haushaltslage ist das der Betrag, der von Seiten der Stadt im laufenden Haushaltsjahr für die Sanierung der Tennisplätze des TC Hennef bewilligt worden ist. Insofern wäre hier auch eine Gleichbehandlung zwischen den sporttreibenden Vereinen bei größeren Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die schwierige Haushaltslage der Stadt sichergestellt. Unbeschadet hiervon ist der SV Allner/Bödingen e.V. aufzufordern, einen vollständigen Zuschussantrag gemäß den Sportförderrichtlinien der Stadt Hennef vorzulegen.

In Vertretung


Stefan Hanraths

FDP

Die Grünen

EINGEGANGEN

28. Okt. 2013

Erl.

Hennef, 20.10.2013

Fraktion im Hennefer Stadtrat

Fraktionsvorsitzender
Michael Marx
Kaiserstraße 34a
53773 Hennef
02242-912094
Marx-Hennef@online.de

Stadt Hennef
Bürgermeister
Frankfurter Straße

53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Pipke, *hallo Klaus*

ich bitte Dich folgenden Antrag an den Rat weiter zu leiten!

Die FDP-Fraktion in Hennef beantragt:

Die vorgesehenen Investitionen zur Ertüchtigung des Sportstadions Hennef werden erst dann frei gegeben, wenn der FC Hennef dem Rat gegenüber nachgewiesen hat, dass er die mit einem Ligaaufstieg zwangsläufig verbundenen zusätzlichen Kosten für den laufenden Spielbetrieb sichergestellt hat.

Begründung:

Die FDP begrüßt die Unterstützung des FC Hennef durch die Ertüchtigung des Sportstadions um die Ligafähigkeit herzustellen.

Wir sind uns sicher, dass er den Aufstieg und den anschließenden Klassenerhalt sportlich schaffen kann.

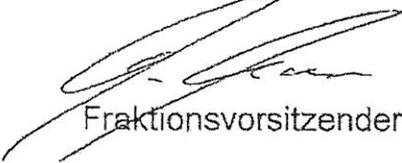
Dennoch wollen wir vor einer so umfangreichen Investition sicher gehen, dass die laufenden Kosten zum Klassenerhalt sichergestellt sind. Ein

Hennef, 20.10.2013

"ligafähiger" Ausbau ohne entsprechende Kostendeckung des laufenden Spielbetriebes wäre nicht sinnvoll.

Mit freundlichem Gruß

Michael Marx



Fraktionsvorsitzender

Kretschmann, Guenter

Von: Gerd Bigge [mailto:gerdbigge.de]
Gesendet: Dienstag, 24. September 2013 15:25
An: Hanraths, Stefan; Kretschmann, Guenter
Cc: elke.fiedler@t-online.de; Montaperto Giuseppe; Klaus Metzner
Betreff: Haushaltsberatungen 2014

Sehr geehrter Herr Hanraths, lieber Günter,

der SV Allner - Bödingen e.v. spielt und trainiert wieder in Allner auf dem Rasensportplatz, da die Spiel - und Trainingsmöglichkeiten in Lauthausen nicht ausreichen. (Zwei Damen - und Herrenmannschaften und eine AH Mannschaft). Der Platz in Allner soll auch weiterhin in Zukunft benutzt werden (Jugendmannschaften etc.). Wie hinlänglich bekannt, ist unser Clubheim in Allner in einem desolaten Zustand (der SSV hat sich davon mehrfach überzeugen können, vgl. auch den Sportstättenleitplan). Wir wollen überwiegend in Eigenleistungen die dringend notwendigen Reparaturen durchführen; ich warte derzeit noch auf eine Aufstellung eines Fachmannes. Im Hinblick auf die Haushaltsberatungen 2014 bitte ich unser Anliegen auf Bezuschussung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten bereits in die Beratungen mit einzubeziehen. Schnellstmöglich werde ich eine detaillierte Aufstellung nachreichen. Wir brauchen ein funktionsfähiges Clubheim, da ansonsten ein Spielbetrieb in Allner nicht mehr gewährleistet werden kann. Bitte reichen Sie den Antrag weiter. Vielen Dank.
Mit sportl. Gruss
Gerd Bigge , Vorsitzender

Kostenrahmen nach DIN 276 (2008)

Anmerkung: Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Bedarfsplanung. (DIN 276 / 12.08, Ziffer 2.4.1)
Der Kostenrahmen dient als Grundlage für die Entscheidung über die Bedarfsplanung sowie für grundsätzliche Wirtschaftlichkeits- und Finanzüberlegungen und zur Festlegung der Kostenvorgabe.
Im Kostenrahmen müssen innerhalb der Gesamtkosten mindestens die Bauwerkskosten gesondert ausgewiesen werden. (DIN 276 / 12.08, Ziffer 3.4.1)

Allgemeine Angaben

Bauherr

SV Allner-Bödingen e.V.

Entwurfsverfasser

Bezeichnung der Baumaßnahme/Bauabschnitt

Aufstellung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen am Sportheim
des SV Allner-Bödingen-Sportplatz Allner

Ort des Baugrundstücks

53773 Hennef-Allner
Lettestraße 75

Grundlagen für den Kostenrahmen (DIN 276 / 12.08, Ziffer 3.4.1)

- Quantitative Bedarfsangaben (Raumprogramm mit Nutzeinheiten, Funktionselemente und deren Flächen)
- Qualitative Bedarfsangaben (bautechnische Anforderungen, Funktionsanforderungen, Ausstattungsstandards)
- Gegebenenfalls auch Angaben zum Standort

Kostenstand (nach DIN 276 / 12.08 Ziffer 3.3.10):

Indexstand: 2012 3. Quartal (120,4) (2005 = 100)

- Zeitpunkt der Ermittlung 121,5
- Zeitpunkt der Fertigstellung

Umsatzsteuer (nach DIN 276 / 12.08 Ziffer 3.3.11):

- In den Kostenangaben ist die Umsatzsteuer enthalten ("Brutto-Angabe")
- In den Kostenangaben ist die Umsatzsteuer nicht enthalten ("Netto"-Angabe)
- Bei den Kostenangaben wird die Umsatzsteuer ausgewiesen

Aufgestellt

Name, Ort, Datum, Unterschrift

Allgemeine Bemerkungen

Nachfolgende Aufstellung dient zur Ermittlung eines Kostenrahmens bezüglich der notwendigen Sanierungsmaßnahmen am Sportheim des SV Allner-Bödingen - Sportplatz Allner nach Begutachtung im September 2013 und Feststellung notwendiger Maßnahmen u.a. in folgenden Bereichen :

Technische Anlagen :

- Gas-Heizungsanlage
- Warmwasseraufbereitung
- Heizkörper
- Elektroinstallation

Baukonstruktionen

- Aussenwandbekleidung
- Tragende Aussenwandkonstruktion
- Fenster, Aussentüren
- Dacheindeckung, Rinnen- und Falleitungen
- Fussbodenkonstruktion im Schankraum
- Sanitäranlagen

Aussenanlagen

- Anschluß an Sockelbereich der Aussenwandkonstruktionen

... ohne Berücksichtigung der Baunebenkosten

Nr.	Text	Menge	Einheit	EP	Kosten	Summe
-----	------	-------	---------	----	--------	-------

Kostenrahmen nach DIN 276 (2008)

300 Bauwerk - Baukonstruktionen

320 Gründung

Aufgrund des Feuchteintrages im Sockelbereich der Aussenwandkonstruktionen sollte der Unterboden im Schankraum überprüft werden. Ggfs sind hier Sanierungsmaßnahmen notwendig.

324	Unterböden und Bodenplatten Abriss der vorhandenen Balken im Bodenbereich des Schankraumes inklusive Entsorgung des Abbruchmaterials Herstellen einer Betonplatte unter Verwendung der Aussen- und Innenwände als Schalung Unterlegen der Bodenplatte mit druckfestem Styrodur	55,000	m2	165,00	9.075,00	
325	Bodenbeläge Erneuerung des Bodenbelages in sämtlichen Räumen, ausser den Sanitärbereichen (Kunststoffussbodenbelag)	100,000	m2	50,00	5.000,00	
329	Gründung, sonstiges Aufmachen des Bodens (Holzdielen) im Bereich der Aussenwände zur Kontrolle hinsichtlich Feuchtigkeitseinfall und möglicherweise bereits einsetzender Fäulnis der Hölzer.	4,000	Std	42,00	168,00	
320	Gründung		psch		14.243,00	

330 Außenwände

Die Vorhandene Aussenwandbekleidung ist in Teilbereichen, insbesondere im Sockelbereich bereits angegriffen und zersetzt. Die Bekleidung (Nut- Federschalung) sollte erneuert werden. Im Zuge dessen muss der Sockelanschluss hinsichtlich Dichtigkeit, sowie die Tragkonstruktion der Aussenwände überprüft werden. Die vorhandenen Fenster sind teilweise nicht Isolierverglast und sollten ausgetauscht werden gegen isolierverglaste und wärmedämmende Fensterelemente

334	Außentüren und -fenster Ausbau der alten Fensterelemente inklusive Entsorgung Einbau neuer Fenster und bodentiefen Türen	17,000	m2	400,00	6.800,00	
-----	--	--------	----	--------	----------	--

IB Alschner Bauplanung # Fernblick 12 # 53773 Hennef # info@alschner.eu

Projekt: 100 Sportheim SV Aliner Bödingen - Aliner

20.10.2013

Neue Kostenermittlung

Seite: 4

Nr.	Text	Menge	Einheit	EP	Kosten	Summe
335	Außenwandbekleidungen außen Abbruch der vorhandenen Nut- und Federschalung inklusive entsorgung des Abbruchmaterials Montieren einer neuen Nut- und Federschalung inklusive Anstrich Überprüfung ob Dämmung vorhanden Gggs Dämmen und erneuern der Unterkonstruktion (geschätzer zus. Aufwand 2.500,00 €)	90,000	m2	80,00	7.200,00	
339	Außenwände, sonstiges Überprüfen der Abdichtung im Sockelbereich Überprüfen der Schwellenhölzer, ggfs Austausch sofern möglich (zus. Aufwand ca. 50 Facharbeiterstunden zu 42,00 € zzgl. Material = ca. 3.000,00 €) Sockelanschluss herstellen (Blechverwahrung) zum Schutz gegen Spritzwasser und aufsteigende Feuchtigkeit	30,000	m	35,00	1.050,00	
330	Außenwände		psch		15.050,00	
340	Innenwände Das Sportlerheim verfügt über zwei Duschbereiche. Der vordere Duschbereich wurde bereits neu gefliest. Der hintere Duschbereich sollte ebenso saniert und neu gefliest werden.					
345	Innenwandbekleidungen Abriß der alten Wand- und Bodenfliesen im hinteren Duschrakt. Herstellen neuer Fliesenbeläge inklusive verfugen, Dehnfugen, anarbeiten etc. (Fliesenmaterial : max 20,00 €/m²)	45,000	m2	80,00	3.600,00	
340	Innenwände		psch		3.600,00	
360	Dächer Das vorhandenen Dach sollte auf Dichtigkeit überprüft werden. Bei entsprechender Dichtigkeit sind nur geringe Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten notwendig (Schiefer, Rinnen, Mossbewuchs) Jedoch wird empfohlen, aufgrund des Alters, der nicht vorhandene Dämmung etc. die Dachkonstruktion zu erneuern, z.B. mittels gedämmten Dach-Sandwich-Paneelen					
369	Dächer, sonstiges Instandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten an Rinnen, Schieferbekleidung etc.	8,000	Std	42,00	336,00	
360	Dächer		psch		336,00	
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		psch			33.229,00

Nr.	Text	Menge	Einheit	EP	Kosten	Summe
400	Bauwerk - Technische Anlagen					
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen					
	Prüfen und ggfs Austausch der warmwasserführenden Leitungen Prüfen ob Zirkulationsleitung bereits vorhanden, ggfs nachrüsten Austausch Duscharmaturen .. im Zuge der Installation der neuen Wärmeerzeugungsanlage					
412	Wasseranlagen		psch		1.500,00	
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		psch		1.500,00	
420	Wärmeversorgungsanlagen					
	Die vorhandene Gas-Heizungsanlage ist technisch veraltet (Herstellungsdatum unbekannt) Eine Aussage über die weitere Nutzungsdauer kann nicht getroffen werden. Es wird empfohlen das vorhandene Gerät gegen eine nach derzeitigen technischen Standard geltende Brennwert-Anlage mit Warmwasseraufbereitung (Legionellenschaltung) auszutauschen, zur Senkung der Verbrauchs- bzw. Betriebskosten, Einhaltung der Trinkwasserverordnung und zur Gewährleistung der einzuhaltenden Abgasverluste und somit zur Gewährleistung der weiteren Betriebs- erlaubnis. Brennwert-Heizkessel mit Warmwasseraufbereitung Abgasführung über Dach WW-Speicher ausreichend dimensioniert Legionellenschaltung Prüfen und ggfs Erneuerung der Anschlussleitungen Heizkörper Schankraum Installation Vor- und Rücklauf					
421	Wärmeerzeugungsanlagen		psch		6.500,00	
422	Wärmeverteilnetze		psch		1.500,00	
420	Wärmeversorgungsanlagen		psch		8.000,00	
440	Starkstromanlagen					
	Die Elektroinstallation ist veraltet Die Überprüfung der vorhandenen Leitungen und des vorhandenen Spannungsschutzes muss von einem Fachmann überprüft werden Ggfs Erneuerung der Verteilerschrankes inkl. der Sicherungsautomaten Ggfs Erneuerung von Leitungen, Schalter, Steckdosen					
443	Niederspannungsschaltanlagen		psch		1.500,00	

Nr.	Text	Menge	Einheit	EP	Kosten	Summe
444	Niederspannungsinstallationsanlagen		psch		1.000,00	
440	Starkstromanlagen		psch		2.500,00	
400	Bauwerk - Technische Anlagen		psch			12.000,00
500	Außenanlagen					
520	Befestigte Flächen					
529	Befestigte Flächen, sonstiges Freilegen des Sockelbereiches entlang der Aussenwandkonstruktionen Späteres wieder Bearbeiten der Pflaster-/Wegeflächen	32,000	Std	42,00	1.344,00	
520	Befestigte Flächen		m2		1.344,00	
500	Außenanlagen		psch			1.344,00
Summe KG 300 + 400 (EUR netto)						45.229,00
Summe gesamt (EUR netto)						46.573,00

Nr.	Text	Menge	Einheit	EP	Kosten	Summe
-----	------	-------	---------	----	--------	-------

Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (2008)

100	Grundstück		psch			
200	Herrichten und Erschließen		psch			
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		psch			33.229,00
400	Bauwerk - Technische Anlagen		psch			12.000,00
500	Außenanlagen		psch			1.344,00
600	Ausstattung und Kunstwerke		psch			
700	Baunebenkosten		BGF (m2)			
Summe KG 300 + 400 (EUR netto)						45.229,00
Summe gesamt (EUR netto)						46.573,00



StadtSportVerband Hennef e.V. 53773 Hennef

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

53773 Hennef



Präsident:

Günter Kretschmann
Geistinger Str. 55a
53773 Hennef

Tel.: 02242-867685
Fax. 02242-867695
E-Mail:
kretschmann-hennef
@t-online.de
Internet: www.
stadtsportverband-
hennef.de

Hennef, den 24.10.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zum Antrag des SV Allner/Bödingen e.V. zur Bezuschussung von Instandsetzungsarbeiten am Clubheim in Allner nehmen wir wie folgt Stellung:

Seit langem ist uns der desolate Zustand des Clubheims in Allner bekannt. Auf eine Empfehlung dieses Clubheim instand zu setzen haben wir bisher verzichtet, da der Verein seine Haupttätigkeit auf dem Platz in Lauthausen verlegt hatte. Inzwischen ist offenbar der Trainings- und Spielbetrieb so ausgeweitet, dass auch der Platz in Allner häufiger und regelmäßig mit benutzt wird. Um den hier spielenden Sportlern(innen) Umkleide- und Duschkmöglichkeiten, sowie Toiletten anbieten zu können, ist eine angemessene Instandsetzung des Clubhauses zweifellos erforderlich. Berücksichtigt werden muss dabei, dass der Verein an diesem Standort keine Möglichkeit hat Anlagen einer Schule mit zu benutzen, wie es anderen Vereinen möglich ist. Wir befürworten also den Verein bei der Maßnahme der Instandsetzung durch einen Zuschuss zu unterstützen.

Mit freundlichem Gruß


Günter Kretschmann

Eingang: 5.11.13

In Hennef. **CDU**

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

Herr
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Postfach 11 23
53 758 Hennef
E-Mail: cdu@hennef.de
URL: <http://www.hennefpartei.de>

Unser Fraktionsbüro:
Frankfurter Straße 97
Historisches Rathaus
Zimmer 25, 1. Etage
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, den 04.11.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiter zu leiten:

Antrag:

Der FC Hennef 05 ist mit seiner ersten Mannschaft in der Mittelrheinliga überaus erfolgreich. Ein Aufstieg war aus den unterschiedlichsten Gründen bisher nicht möglich. Die CDU-Fraktion bittet Sie darzulegen, welche Auflagen des Fußballverbandes Mittelrhein für einen Spielbetrieb in der Regionalliga zu erfüllen wären. Welche baulichen Maßnahmen sind umzusetzen und welche Voraussetzungen hat der Verein zu erfüllen.

Begründung:

Der FC Hennef 05 hat in den letzten beiden Jahren bekanntermaßen die Meisterschaft in der Mittelrheinliga gewonnen. Ein Aufstieg in die nächst höherer Klasse war allerdings aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich.

Um einen Eindruck zu erhalten, welche Auflagen für einen Spielbetrieb in der Regionalliga auf den FC Hennef 05 zukommen, bitten wir Sie, diese Auflagen einmal darzulegen. Insbesondere sollten die baulichen Maßnahmen dargestellt werden. Für die Sportstadt Hennef ist der FC Hennef 05 sicherlich ein Aushängeschild. Dies sollte unseres Erachtens weiter unterstützt werden.

Daneben hat allerdings auch der Verein eine Vielzahl von internen, organisatorischen und wirtschaftlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Es wäre vorteilhaft, wenn wenigstens die wesentlichen Punkte erläutert würden.

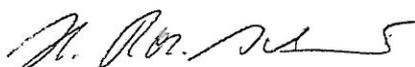
Unabhängig der Frage, welche Auflagen für einen Aufstieg der ersten Mannschaft des FC Hennef 05 zu erfüllen sind, muss gewährleistet sein, dass der Breitensport die Anlage im Sportpark nutzen kann. Dies gilt insbesondere für die Leichtathleten.

Da deren Anlagen mittlerweile sanierungsbedürftig sind, sollte ebenfalls dargelegt werden, welche Maßnahmen in diesem Bereich angedacht sind. Hat diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Stadtsportverband stattgefunden?

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender



Dr. Hedwig Roos-Schumacher
Vorsitzende des Ausschusses für
Schule, Sport und Städtepartnerschaft



**„Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren Regionalliga West
einschließlich der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen
(Mindeststandards) gemäß § 6 Abs. 3 des Statuts für die Regionalliga West (RLSt)“**

1. Der Bewerber reicht seine vollständigen Bewerbungsunterlagen der WFLV-Geschäftsstelle, Friedrich-Alfred-Straße 11, 47055 Duisburg innerhalb der in § 7 Abs.1 des RLSt festgelegten Fristen ein. Zu den Unterlagen gehören
 - a) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete „Bewerbung zur Regionalliga West“,
 - b) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga West gemäß § 7 Abs. 2 RLSt,
 - c) schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass die Rahmenbedingungen gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien erfüllt werden,
 - d) Vorlage einer Bankbürgschaft/Bankgarantie/Kautions gemäß § 6 Abs. 4 RLSt,
 - e) die schriftliche Erklärung des Bewerbers, sich in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Behörden zu verpflichten, die vom WFLV Präsidium vorgegebenen Sicherheits-Mindeststandards gemäß § 6 Abs. 5 RLSt einzuhalten
2. Die WFLV-Geschäftsstelle überprüft in Ausübung der Aufgaben des WFLV-VFA die vorgelegten Unterlagen auf Einhaltung der Fristen und Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist der WFLV-VFA durch die Geschäftsstelle den Antrag auf Zulassung zurück. Im Falle der Unvollständigkeit darf die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der WFLV-Geschäftsstelle zu setzenden Nachfrist von 1 Woche erfolgen. Die Frist beginnt ab Zugang der Nachfristsetzung. § 193 BGB gilt entsprechend. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den WFLV-VFA gemäß § 8 Abs. 3 RLSt zulässig.
3. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, entscheidet der WFLV-VFA abschließend über die Erteilung. Die Zulassung kann auch mit Auflagen und Bedingungen erfolgen.
4. Nach Erteilung der Zulassung durch den WFLV-FA schließt der WFLV mit dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft einen Zulassungsvertrag.
5. Nach Feststellung fehlender Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der WFLV-FA über die Ablehnung der Zulassung.
6. Die Entscheidungen des WFLV-FA ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Bedingungen und/oder Auflagen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Der betroffene Zulassungsbewerber kann gemäß § 8 Abs. 4 RLSt nach den Bestimmungen der RuVO/WFLV Beschwerde erheben. Er kann nur innerhalb der Beschwerdefrist nach § 3 Abs. 6 RuVO/WFLV neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig.

Die vorstehenden Richtlinien einschließlich der Anlage 1 sind am 03.02.2012 durch das Präsidium des WFLV beschlossen worden und treten mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WFLV in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien einschließlich der Anlage 1 durch das WFLV-Präsidium sind in der WFLV-AM zu veröffentlichen und werden zu diesem Zeitpunkt wirksam.



Anlage 1
zu den Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren einschließlich der
technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen (Mindeststandards)

1. Überlassung einer Platzanlage

- 1.1 Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.

2. Zuschauerkapazität

- 2.1. Zuschauerkapazität des Stadions von mindestens 2.500 Besucherplätzen, davon mindestens 100 Sitzplätze.

Für die Gästefans ist ein separater Gästebereich vorzusehen.

- 2.2. Jeder Verein hat ein geeignetes Ausweichstadion im Sinne des § 27 der Sicherheits-Mindeststandards für den Fall zu benennen, dass ein Spiel aufgrund von Sicherheitsvorgaben der zuständigen Behörden nicht im gemeldeten Stadion stattfinden kann.
- 2.3 Eine entsprechende Überlassungsvereinbarung für das Ausweichstadion ist abzuschließen.

3. Flutlicht

- 3.1 Für den Spielbetrieb in der Regionalliga West ist eine Flutlichtanlage erforderlich. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.
- 3.2 Vereine, deren gemeldetes Stadion diese Voraussetzung nicht erfüllt, hat ein entsprechend geeignetes Stadion zu benennen. Eine entsprechende Überlassungsvereinbarung für das Ausweichstadion ist abzuschließen.

4. Naturrasen/Kunstrasen

- 4.1 Naturrasenspielfeld oder Kunstrasenplätze (neuste DIN-Norm), die vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb abgenommen worden sind, sind zulässig.

5. Kabinen/Sanitäre Einrichtungen

- 5.1 Den Heim- und Gastmannschaften und dem Schiedsrichter sind jeweils Kabinen mit ausreichend sanitären Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

6. Medientechnische Anforderungen

- 6.1 Presse/Funk/Fernsehen
Ein Standplatz in ausreichender Größe für mindestens eine Fernsehkamera (Hauptkamera) muss bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Es müssen ausreichende Sprecherplätze und medientechnische Arbeitsplätze für Journalisten vorhanden sein.

- 6.2 PC/Laptop mit Internetzugang im Stadion für Spielbericht Online, Drucker.

7. Trainerlizenz

- 7.1 Der Trainer der Regionalliga West Mannschaft muss mindestens im Besitz der Trainer A-Lizenz sein.

8. Nachwuchsmannschaften

- 8.1 Vereine der Regionalliga West müssen mit mindestens 5 Jugendmannschaften am Jugendspielbetrieb teilnehmen, wobei A-, B-, und C-Junioren verpflichtend sind.
- 8.2 Eine Spielgemeinschaft wird auf die Anzahl der Jugendmannschaften nicht angerechnet.

9. Spielansetzung

- 9.1 Die Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich samstags ausgetragen und um 14:00 Uhr beginnen.
- 9.2 Der Spielleiter kann auch andere Anstoßzeiten gemäß den Durchführungsbestimmungen festlegen.

**WESTDEUTSCHER FUSSBALL-
UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.**



**Sicherheits-Mindeststandards
gemäß § 6 Abs. 5 Regionalliga-Statut**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

B. Bauliche Maßnahmen

- § 3 Grundsatz
- § 4 Bereich außerhalb der Platzanlage
- § 5 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen
- § 6 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld
- § 7 Äußerer/innerer Rettungsweg
- § 8 Zuschauerbereiche
- § 9 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte
- § 10 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter
- § 11 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen
- § 12 Brandschutz

C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

- § 13 Grundsatz
- § 14 Überlassung einer Platzanlage
- § 15 Veranstaltungsleitung
- § 16 Sicherheitsbeauftragter
- § 17 Zutrittsberechtigung
- § 18 Kontrollen
- § 19 Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank
- § 20 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik
- § 21 Ordnungsdienst

D. Sonstige Maßnahmen

- § 22 Plan der Platzanlage
- § 23 Stadionordnung
- § 24 Stadionsprecher
- § 25 Fan-Betreuung
- § 26 Stadionverbote
- § 27 Spiele mit erhöhtem Risiko

E. Schlussbestimmungen

- § 28 Ordnungsvorschrift
- § 29 Befreiung
- § 30 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

1. Die Sicherheits-Mindeststandards gelten für den Spielbetrieb der Regionalliga West und verpflichten ausschließlich die Mitglieder der Regionalliga West.

Sie umfassen die Sicherheitsmaßnahmen die von den Vereinen, die am Spielbetrieb teilnehmen wollen, erfüllt werden müssen.

2. Die Vorschriften der FIFA, der UEFA, des DFB und der Landesverbände NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Es ist Aufgabe des Vereins, alle Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.
2. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er der Geschäftsstelle der Regionalliga West unverzüglich zu berichten.
3. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

B. Bauliche Maßnahmen

§ 3 Grundsatz

1. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Erfordernissen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung bzw. einschlägigen Bauvorschriften entspricht.
2. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.
3. Der Verein ist verpflichtet, jährlich vor Saisonbeginn mit dem Rechtsträger der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Beratung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen dieser Richtlinien zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen.
Eine Protokollkopie einschließlich des Planes der Platzanlage ist der Geschäftsstelle der Regionalliga West vor Spieljahresbeginn zuzustellen.

§ 4 **Bereich außerhalb der Platzanlage**

1. Die Platzanlage sollte durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein. Die Anreise mit mehreren Reisebussen sowie deren stadionnahes Parken sollte gewährleistet sein.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene Parkplätze für PKW, Kräder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein. Die Hauptanfahrtsstraßen zur Platzanlage und die zugeordneten Parkplätze sollten mit Leitbeschilderungen ausgestattet sein.
3. Im Nahbereich der Platzanlage ist mindestens eine Übersichtstafel zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

§ 5 **Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen**

1. Die äußere Umfriedung soll die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie sollte mindestens 2,20 m hoch sein und nicht zu leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sollten so ausgestaltet sein, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Alle Tore müssen dem Druck von Menschenmengen standhalten und sind mit „Feuerweherschließungen“ vorzusehen. In geöffnetem Zustand dürfen sie den Zu- und Abgang der Zuschauer nicht behindern und müssen in ihrer Lage gesichert sein.
4. An den Zugängen zur Platzanlage sollten Leiteinrichtungen eingerichtet werden, so dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können.
5. Im Stauraum vor den Zugängen sollten bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
6. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
8. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon, Handy bzw. Sprechfunk ausgestattet sein.
9. Lagerflächen (z. B. von Versorgungseinrichtungen, Baustellen) sind von Zuschauerbereichen zu trennen und zu sichern.

§ 6

Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld

1. Der Innenraum ist durch eine Abschränkung (Zaun, Handläufe, Geländer mit oder ohne Ausfachungen, Brüstungen, Umwehrungen) einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 m über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.
2. Vor Stehplatzbereichen der Heimfans kann in Absprache mit der örtlichen Polizei zur Innenraumabsicherung auch das sog. „Wembley-Gitter“ (Gitterkästen) installiert werden. Wird der gesamte Innenraum nur durch Zäune, Handläufe, Geländer oder Brüstungen abgesperrt, muss vor dem Stehplatzbereich der Gästefans eine mindestens 2,20 Meter hohe Zaunabspernung installiert sein.
3. Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, ist der Zugang zum Spielfeld für Notfälle zu ermöglichen. Dazu sind in den Zäunen oder Abschränkungen Rettungstore einzubauen.
Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten. Ausnahmen von diesen Forderungen sind mit Einwilligung des Fußballausschusses-WFLV dann zulässig, wenn den Zuschauern andere Rettungswege in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
4. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.
5. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gem. DIN 4844⁽¹⁾, Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
6. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.

§ 7

Äußerer/Innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltenen Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern und dem Platzanlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Ziffern 1. und 2. entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge geeignete Zufahrt erreichbar sein.

5. Die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
6. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungs- und Fluchtwege sind von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.

§ 8 Zuschauerbereiche

1. Zuschauerbereiche sollten in getrennte Sektoren unterteilt sein, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. In jedem Fall sind jedoch ein Sektor für die Gästefans und ein Sektor für die Heimfans einzurichten, wobei die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften möglichst weit voneinander entfernt angeordnet sein müssen.
Der Sektor für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
2. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind bei Bedarf Abtrennungen durch Pufferzonen anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.
3. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfalle nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z. B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen.
Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.
4. In den Stehplatzbereichen mit mehr als 5 hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.
5. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
6. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
7. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind zu kennzeichnen; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
8. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sollten so gekennzeichnet werden, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
9. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) sollten hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenweite 5 x 5 cm) zur Über- und Durchwurfsicherung installiert werden.
10. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brandschutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen (gemäß DIN 4102) zu erstellen.

§ 9

Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Sanitätsdienste

1. Den Sicherheitskräften, dem Ordnungsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst, der Feuerwehr sind Stellplätze zur Verfügung zu stellen ferner Bereitstellungsräume für die Sicherheitskräfte und den Ordnungsdienst, ein Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst. Der Polizei ist ein ausreichend großer Raum (ca. 25 qm) zur Verfügung zu stellen.
2. Der Polizei und dem Ordnungsdienst ist die Einrichtung von geeigneten Befehlsstellen zu ermöglichen.
Der Ort der Befehlsstellen sollte einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten.
3. Die Befehlsstellen der unter Abs. 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sollten nebeneinander untergebracht werden.

§ 10

Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter

1. Die Spieler sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.
Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen.

§ 11

Beschallungs- und Telefoneinrichtungen

1. Die Platzanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet.
Die Befehlsstelle der Polizei ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.
2. Die Platzanlage muss grundsätzlich mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen ausgestattet sein.

§ 12

Brandschutz

1. Entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr sind Feuerlöscher aufzustellen bzw. Hydrantenanschlüsse einzurichten.
2. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer, Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 13 Grundsatz

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
2. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion beizutragen.
Dies trifft insbesondere für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 27 dieser Richtlinien zu. In derartigen Fällen sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins in einer Sicherheitsberatung zeitgerecht vor der Veranstaltung präzise abzustimmen. Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.
Der Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins ist für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen.

§ 14 Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag (Standardbenutzungsvertrag für Veranstaltungen) abzuschließen, in dem insbesondere die Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen, vereinbart werden sollte.

§ 15 Veranstaltungsleitung

1. Vereine müssen bei Spielen einen Veranstaltungsleiter einsetzen.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 16 Sicherheitsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zur Durchführung des Spielbetriebes zu betrauen. Dieser ist verpflichtet, an den vom WFLV ausgerichteten Sicherheitsbesprechungen, die 2 x im Spieljahr stattfinden sollen, teilzunehmen.

2. Der Sicherheitsbeauftragte hat außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Spielen zu erfassen, auszuwerten und dem WFLV mitzuteilen (Sicherheitsreporting).
3. Der Sicherheitsbeauftragte hat-spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei besonderen Anlässen (z. B. Spiele mit erhöhtem Risiko), Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem Sicherheitsbeauftragten des WFLV und der DFB Kommission Prävention und Sicherheit eng zusammenzuarbeiten.

§ 17 Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten
 - Arbeitsausweise
 - Durchfahrtsscheine
 - Dienstausweise der Sicherheitsträger bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.
3. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden.
Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche.

§ 18 Kontrollen

1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der Absperrungen der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 23) nicht mitgeführt werden dürfen;
 - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Ziffer 2. nicht mitgeführt werden dürfen, ist den Besuchern der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs.1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
5. Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist Ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

§ 19

Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
2. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 2,5 Prozent) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.
3. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.
4. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

§ 20

Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden. Dies gilt auch für Pokal – und Freundschaftsspiele.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei bekannt werden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.

§ 21 Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten.
Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in dieser Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen.
2. Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
3. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gemäß § 34 a GewO zu übertragen.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre,
 - Nachweis der Zuverlässigkeit,
 - Nachweis der Geeignetheit.

Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bewachungsdienst bleiben unberührt.

5. Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor von
 - der zuständigen Behörde gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und
 - der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land)überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle drei Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielsaison zu wiederholen.
Der Verein hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung durch den WFLV nachzuweisen.

6. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden,
 - für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden,
- und soll sich an der Schulungs-DVD des DFB ausrichten.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen.

Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem WFLV nachzuweisen.

7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
 - übertragene Aufgaben
 - zu besetzende Positionen

- Vorlage von Einsatzplänen
 - zeitliche Dimension der Aufgaben
 - Anzahl der einzusetzenden Ordner, bzw. Ordner mit Diensthunden
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
8. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung - zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ - auszustatten. Die Führungskräfte sollten sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
9. Der Ordnungsdienst hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein;
 - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
 - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, Rauchpulver bei sich zu führen, das sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten;
 - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
 - Wegnahme, Lagern und ggf. Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
 - Gewährleistung der Blocktrennung, wo entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten ausgegeben wurden;
 - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl;
 - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
 - Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;
 - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
 - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
 - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen (z. B. Schwingungerscheinungen bei den Tribünen).
10. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch - regional und funktional - in Abschnitte sowie ggf. Unterabschnitte aufzuteilen. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.

11. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.
12. Bei der Festlegung der Ordnungsdienststärke und der Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes ist die Sicherheitsbeurteilung der Polizei in die Überlegungen einzubeziehen.
13. Der Ordnungsdienst ist mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährlichen Stellen eingesetzt sind. Die Funksprechstellen sind in einem Kommunikationsplan aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll.

D. Sonstige Maßnahmen

§ 22

Plan der Platzanlage

1. Im Plan der Platzanlage sind alle wichtigen Einrichtungen, Flucht- und Rettungstore, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswege, Beschilderungen u. ä. in ihren wesentlichen Zügen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen und den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanitäts- und Ordnungsdienstes auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 23

Stadionordnung

1. Die Vereine haben im Einvernehmen mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsbehörden eine Stadionordnung zu erlassen, soweit keine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren.
Sie soll auch enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben.
Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 24

Stadionsprecher

1. Jeder Verein ist verpflichtet einen geeigneten und geschulten Stadionsprecher einzusetzen.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten:
 - Verzögerung des Spielbeginns
 - Spielabbruch
 - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen
 - Zuschauergruppen
 - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
 - Zünden von Feuerwerks- und Knallkörpern u. ä.

- Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
 - Gefahren durch Unwetter
 - Gefahren durch bauliche Mängel
 - panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer
 - rassistische/fremdenfeindliche Äußerungen, Gesänge.
3. Die vorbereiteten Texte für Lautsprecherdurchsagen sind beim Stadionsprecher und der Polizei sofort greifbar vorzuhalten.

§ 25 Fan-Betreuung

1. Aufgabe des Vereins ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und Sicherheit zu gewinnen und sie von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.
2. Dies soll erreicht werden durch:
 - Einsatz eines Fan-Betreuers, der verpflichtet ist, an den vom WFLV ausgerichteten Fanbeauftragten-Besprechungen, die 2x im Spieljahr stattfinden sollen, teilzunehmen,
 - Veranstaltungen mit Anhängern insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele,
 - regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift.

§ 26 Stadionverbote

1. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll durch den Hausrechtsinhaber ein Stadionverbot ausgesprochen werden.
2. Das Stadionverbot soll sobald wie möglich, nach Auffälligwerden des Betroffenen, schriftlich ausgesprochen werden.
3. Jedes Stadionverbot ist der Geschäftsstelle des WFLV durch den Veranstalter schriftlich mitzuteilen.
4. Stadionverbote werden von den Vereinen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes und seiner Mitgliedsverbände gegenseitig anerkannt.
5. Das Nähere regeln die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Regionalliga West, die durch das Präsidium des WFLV erlassen werden.

§ 27 Spiele mit erhöhtem Risiko

1. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahren eintreten können.

2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung so früh wie möglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei zu treffen hat. Die Vereine teilen ihre Entscheidung unverzüglich der Geschäftsstelle des WFLV mit. Der Fußballausschuss WFLV ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.
3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizei/BGS, Ordnungsdienst, Stadionbetreiber und dem Gastverein. Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich der Geschäftsstelle des WFLV zu übersenden.
Der Fußballausschuss WFLV kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
4. Darüber hinaus sind unter anderem folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten,
 - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol,
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen auch entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten,
 - Einrichtung und Freihaltung sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen,
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins.
5. Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen gefährden oder nicht zulassen,
 - kann der Verein dem zuständigen Spielleiter vorschlagen, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels vorzunehmen;
 - sind auf Verlangen der Sicherheitsbehörden weitere geeignete Maßnahmen zu treffen;
 - ist auf Verlangen der Sicherheitsbehörden das Spiel in einem geeigneten Ausweichstadion auszutragen.Das Ausweichstadion ist für die Durchführung von Spielen mit erhöhtem Risiko geeignet, wenn es die Anforderungen des DFB „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ erfüllt.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage zu dauernden schwerwiegenden Sicherheitsbeeinträchtigungen führen, kann auf Vorschlag des Fußballausschusses die Platzanlage nach vorheriger Androhung durch den WFLV gesperrt werden.

§ 29 Befreiung

Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden.

Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden.

Der Antrag ist zu begründen.

Zuständig ist der Fußballausschuss WFLV.

§ 30 Inkrafttreten

Die vorstehenden Sicherheits-Mindeststandards sind am 03.02.2012 durch das Präsidium des WFLV beschlossen worden und treten mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WFLV in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieser Sicherheits-Mindeststandards durch das WFLV-Präsidium sind in der WFLV-AM zu veröffentlichen und werden zu diesem Zeitpunkt wirksam.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2013/3312
Datum: 05.11.2013

TOP: 1.3
Anlage Nr.: TV

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	06.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Haushalt 2014;
Produkt Grundschulen
Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2013

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Inhaltlich wird auf den beiliegenden Antrag der SPD-Fraktion verwiesen.

Wie seit Jahren ist die Sachlage unverändert. Eine Landesförderung von gebundenen Ganztagschulen ist derzeit nicht vorgesehen. Zurzeit wird der Ausbau von gebundenem Ganztags im Sekundarbereich gefördert. Sofern sich eine Änderung der Sachlage ergibt, wird zeitnah darüber berichtet.

Hennef (Sieg), den 05.11.2013
In Vertretung


Stefan Hanraths



EINGEGANGEN
05. Nov. 2013

Erl.....

40/52nd A

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

04.11.2013

Antrag
Der SPD-Fraktion zum Haushaltsplan 2014

PRODUKTBEREICHE: 03

HHPI-Seite:

PRODUKTGRUPPE: 30 Grundschulen

PRODUKTE:

ANTRAG:

Die Verwaltung soll alle Mittel und Wege zur Einrichtung einer gebundenen Ganztagsgrundschule auch in 2014 vorantreiben.

BEGRÜNDUNG: Gegebenenfalls im Ausschuss.

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2013/3311
Datum: 05.11.2013

TOP: 1.3
Anlage Nr.: TV

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	06.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Haushalt 2014;
Produkt 071 Grundschulen
Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2013

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Der Antrag wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Begründung

Inhaltlich wird auf den beiliegenden Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2013 verwiesen.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, das die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung vorsieht, ist zwischenzeitlich beschlossen und tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Es enthält keine Vorgaben zur räumlichen, baulichen oder personellen Ausstattung. Ebenso wenig enthält es einen Zeitrahmen zur Realisierung einer inklusiven Beschulung. Insofern gibt es derzeit noch keine gesetzlichen Vorgaben zur baulichen, räumlichen oder personellen Ausstattung in diesem Bereich.

Anfang Dezember soll eine Informationsveranstaltung zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz für die Schulaufsicht stattfinden. Es wird erwartet, dass auch für die Schulträger eine entsprechende Informationsveranstaltung vorgesehen ist. Diese Gespräche sollten zunächst abgewartet werden.

Unabhängig davon sind im vorliegenden Haushaltsentwurf für Inklusionsmaßnahmen Mittel i.H.v. knapp 26.000 € eingestellt.

Hennef (Sieg), den 05.11.2013
In Vertretung


Stefan Hanraths



EINGEGANGEN

05. Nov. 2013

Erl.....

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

04.11.2013

Antrag
Der SPD-Fraktion zum Haushaltsplan 2014

PRODUKTBEREICHE: 03

HHPI-Seite: 541/542

PRODUKTGRUPPE: 30 Grundschulen

PRODUKTE:

ANTRAG:

Die Verwaltung soll prüfen, ob HH-Mittel für die Umsetzung der Inklusion (gesetzliche Vorgaben NRW) einzustellen sind, um die Grundschulen baulich, räumlich und organisatorisch vorzubereiten.

BEGRÜNDUNG: Gegebenenfalls im Ausschuss.

Vorsitzender:
Norbert Spanler
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2013/3310
Datum: 05.11.2013

TOP: 1.3
Anlage Nr.: TV

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	06.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Haushalt 2014;
Produkt 075 Gesamtschulen
Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2013

Beschlussvorschlag

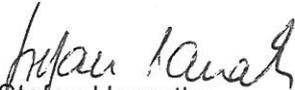
Da entsprechend der bestehenden Haushaltssystematik eine Unterscheidung über entsprechende Kostenstellen erfolgt, wird der Antrag abgelehnt.

Begründung

Mit beiliegendem Antrag vom 04.11.2013 beantragt die SPD-Fraktion die beiden Gesamtschulen getrennt zu führen.

Die bestehende Haushaltssystematik sieht eine solche äußere Differenzierung unter dem jeweiligen Produkt nicht vor. Vielmehr werden mehrere Schulen einer Schulform unter dem jeweiligen Produkt zusammengefasst und analog zum Produkt 071 Grundschulen über die jeweiligen den einzelnen Schulen zugeordnete Kostenstellen unterschieden.

Hennef (Sieg), den 05.11.2013
In Vertretung


Stefan Hanraths



EINGEGANGEN

05. Nov, 2013

Erl.....

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

04.11.2013

Antrag
Der SPD-Fraktion zum Haushaltsplan 2014

PRODUKTBEREICHE: 03

HHPI-Seite: 579

PRODUKTGRUPPE: 34 Gesamtschulen

PRODUKTE:

ANTRAG:

Wir beantragen, im HH-Plan die beiden Gesamtschulen getrennt aufzuführen. Die Transparenz der Kostenentwicklung soll eindeutig zu beobachten sein.

BEGRÜNDUNG: Gegebenenfalls im Ausschuss.

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

**Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften am
06.11.2013**

Anfragen der CDU-Fraktion vom 02.11.2013

Die Anfragen sind fortlaufend nummeriert. Von daher wird auf eine Textwiedergabe in der nachstehenden Antwort der Verwaltung verzichtet.

1. Allgemein

Die Inklusionsmittel sind den einzelnen Schulen zugeordnet, da diese am besten wissen, welche konkreten Ausstattungen jeweils erforderlich sind. Das Verfahren ist mit den Schulen abgestimmt.

Ein Übersicht über die eingestellten Mittel ist beigefügt.

2. S. 541/543; 527101 ff

Sofern entsprechende Deckungsvorschläge in der erforderlichen Höhe sowohl auf konsumtiver als auch investiver Seite unterbreitet und beschlossen werden, kann die Kürzung zurückgenommen werden.

3. S. 546; BU-000011

Es handelt sich hierbei um investive Mittel für die GGS Kastanienschule. Der Ansatz ist mit der Schule abgestimmt.

4. S. 571/573; 525502, 543101

Ursprünglich sollte die Ersatzbeschaffung komplett in 2013 erfolgen. Angesichts der schwierigen Haushaltslage wurde mit der Schule zum Haushalt 2013 eine Streckung der Maßnahme auf 3 Jahre vereinbart, beginnend mit 2013.

5. S. 562; 581105

Bei dieser Position handelt es sich um Aufwendungen für sämtliche Bewirtschaftungskosten der Gebäude (z.B. Strom, Wasser, Gas, Steuern...), die für die Folgejahre entsprechend hochgerechnet worden sind. Darüber hinaus ist hier der Aufwand für die in den jeweiligen Haushaltsjahren vorgesehenen Bauunterhaltungsarbeiten enthalten. Große Unterhaltungsmaßnahmen führen zu den Schwankungen innerhalb des Finanzplanungsbereichs. Hier ist es die für 2015 geplante Fassadensanierung.

6. S. 591

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans standen umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen gerade im Bereich der Förderschullandschaft an, die keine belastbare Datenlage erkennen ließen. Mit Blick auf die nunmehr vorliegende Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der vorgesehenen

Umwandlung der Förderschule in eine Schule ausschließlich für SEK I-Schüler kann eine Kennzahl von 112 Schülern (Mindestgröße) dargestellt werden.

7. S. 594/595; 531801

Der Geschäftsaufwand - wie auch die übrigen Schulkosten - wird entsprechend der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf der Basis der Schülerzahlen umgelegt. Für 2014 wird eine Gesamtkostenerstattung der beteiligten Kommunen i.H.v. 70.000 € erwartet (s. Konto 448201).



Joerdell

Hennef, den 2. November 2013

Haushaltsberatung 2014

Schule, Sport und Städtepartnerschaften

hier: Schule

1. Allgemein: Wir bitten, die Investitionen und Verbrauchsmittel für Inklusionsmaßnahmen als Gesamtheit darzustellen.
2. S 541/543
527101 ff Die CDU spricht sich gegen die Kürzung der Lernmittel an Grund- und Weiterführenden Schulen aus!
Deckungsvorschlag: an anderen Stellen im Haushalt schlägt die CDU-Fraktion Einsparungen im Investitions- und Verbrauchskostenbereich vor, die als Deckung herangezogen werden.
3. S 546
BU-0000011 Warum werden die Investitionen mit 100,- dargestellt?
Erläuterung reicht nicht aus!
4. S 571/573
525502, 543101 Ist ein Schieben der Möbelanschaffung und -entsorgung um ein Jahr möglich?
5. S 562
581105 Wie kommt der Anstieg um 500.000,- von 2014 zu 2015 zustande?
6. S 591 Wie sind die Leistungskennzahlen?
7. S 594/595
531801 Wie sieht der Anteil der Nachbarkommunen aus?


Bernhard Schmitz
CDU-Fraktion

Investitionen und Verbrauchsmittel für Inklusionsmaßnahmen

1. Erhöhung der Schulbudgets für integrativ beschulte Kinder:

<i>Schule</i>	<i>konsumtiv (543101/2)</i>	<i>Festwerte (525502)</i>
GGG Gartenstrasse	100,00 €	100,00 €
GGG Hanftal	1.800,00 €	1.800,00 €
GGG Happerschoß	- €	1.800,00 €
GGG Kastanienschule	400,00 €	400,00 €
Gemeinschaftshauptschule	3.200,00 €	3.200,00 €
Kopernikus-Realschule	300,00 €	300,00 €
Gesamtschule Meiersheide	3.400,00 €	3.400,00 €
Gesamtschule Hennef-West	700,00 €	700,00 €
Gesamtbetrag:	9.900,00 €	11.700,00 €

Die Verbrauchsmittel / Geschäftsaufwendungen wurden je integrativ beschultes Kind um jeweils 100 € erhöht. Die GGS Happerschoß bat darum, den konsumtiven Anteil auch in den Festwerten bereitzustellen.

2. Zentrales Budget von Amt 40

<i>Kostenträger</i>	<i>Konto</i>	<i>Betrag</i>
07900683	527902	2.000,00 €
07900683	783200	2.000,00 €
Gesamtbetrag:		4.000,00 €

Mit diesen Geldern sollen Kinder mit Inklusionsbedarf zusätzlich gefördert werden, sofern keine Förderung seitens des Landschaftsverbandes möglich ist.

Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften am 06.11.2013

Anfragen der SPD-Fraktion vom 04.11.2013

Die Anfragen sind fortlaufend nummeriert. Von daher wird auf eine Textwiedergabe in der nachstehenden Antwort der Verwaltung verzichtet.

1. Produkt 074 Gymnasium, Seite 572

Bei dieser Position handelt es sich um Aufwendungen für sämtliche Bewirtschaftungskosten der Gebäude (z.B. Strom, Wasser, Gas, Steuern...), die für die Folgejahre entsprechend hochgerechnet worden sind. Darüber hinaus ist hier der Aufwand für die in den jeweiligen Haushaltsjahren vorgesehenen Bauunterhaltungsarbeiten enthalten. Große Unterhaltungsmaßnahmen führen zu den Schwankungen innerhalb des Finanzplanungsbereichs.

Aufgrund des Zeitengpasses zur Fertigstellung des Haushaltsentwurfs sind nicht alle Mittelansatzveränderungen hierbei berücksichtigt worden. Zum endgültigen Haushalt werden die Positionen nochmals überarbeitet, d.h. der Verrechnungsaufwand aller Endprodukte, die das Gebäudemanagement in Anspruch nehmen, sowie der Verrechnungsertrag des Produkts „Bewirtschaftung von Gebäuden und Grundstücken“ werden angepasst. Die Veränderungen sind letztlich ergebnisneutral.

Angaben zum IST-Stand 2013 liegen noch nicht vor, da das Jahr noch nicht abgeschlossen ist.

2. Produkt 076 Förderschule, Seite 591

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans standen umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen gerade im Bereich der Förderschullandschaft an, die keine belastbare Datenlage erkennen ließen. Mit Blick auf die nunmehr vorliegende Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der vorgesehenen Umwandlung der Förderschule in eine Schule ausschließlich für SEK I-Schüler kann eine Kennzahl von 112 Schülern (Mindestgröße) dargestellt werden.

3. Produkt 076 Förderschule, Seite 594

Ursächlich für die Reduzierung des Ergebnisses des laufenden Verwaltungsbetriebs in diesem Umfang sind eine Ertragserhöhung i.H.v. rd. 70.000 € sowie eine Reduzierung der Aufwendungen i.H.v. etwa 23.500 €, die im wesentlichen auf nachfolgende Veränderungen zurückzuführen sind:

1. Erwartete Kostenerstattungen der Kommunen i.H.v. 70.000 €
Aufgrund des geänderten Schüleransatzes im Rahmen des GFG 2013 müssen nunmehr die Kommunen, mit denen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fortführung der Förderschule besteht, anteilig Aufwendungen der Stadt Hennef erstatten.

2. Reduzierung der Personalaufwendungen um rd. 13.000 €
Durch entsprechende Nachbesetzung der Sekretärinnenstelle werden Einsparungen in dieser Höhe erwartet.
3. Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i.H.v. 23.600 €
Ursächlich ist hier der Wegfall der Erstattungen an die Kommunen i.H.v. 19.200 € (s. Erl. zu Pkt. 1). Die übrigen Reduzierungen sind auf niedrigere Ansatzbildungen wegen rückläufiger Schülerzahlen zurückzuführen.
4. Die bilanziellen Abschreibungen insbesondere für geringwertige Güter (GwG) sind um gut 10.000 € zurückgegangen.
5. Diese Reduzierungen werden auch nicht durch die zusätzliche Aufwendungen für eine anteilige Schulsozialarbeiterstelle (20.000 €) und im Bereich der Geschäftsaufwendungen (4.000 €) kompensiert.


Joerdell



EINGEGANGEN

05. Nov. 2013

Erl.....

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

04.11.2013

Anfrage
Der SPD-Fraktion zum Haushaltsplan 2014

PRODUKTBEREICHE: 03

HHPI-Seite: 572

PRODUKTGRUPPE: 33 Gymnasien

PRODUKTE: 28

ANFRAGE:

Wir bitten die Steigerung der Leistungen aus internen Leistungsbeziehungen für 2014 bis 2017 zu erklären.

Außerdem bitten wir um den IST-Stand 2013.

BEGRÜNDUNG: Gegebenenfalls im Ausschuss.

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



EINGEGANGEN

05. Nov. 2013

Erl.....

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

04.11.2013

Anfrage
Der SPD-Fraktion zum Haushaltsplan 2014

PRODUKTBEREICHE: 03

HHPI-Seite: 591

PRODUKTGRUPPE: 35 Förderschulen

PRODUKTE:

ANFRAGE:

Warum werden keine Schülerzahlen für die Förderschulen aufgeführt?

BEGRÜNDUNG: Gegebenenfalls im Ausschuss.

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Spacht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



EINGEGANGEN

05. Nov. 2013

Erl.....

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

04.11.2013

Anfrage
Der SPD-Fraktion zum Haushaltsplan 2014

PRODUKTBEREICHE: 03

HHPI-Seite: 594

PRODUKTGRUPPE: 35 Förderschulen

PRODUKTE: 18

ANFRAGE:

Wir bitten um Erläuterungen zum Rückgang des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit von EUR 99.958,00 (2013) auf EUR 6.416,00 (2014).

BEGRÜNDUNG: Gegebenenfalls im Ausschuss.

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



II

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

STADT HENNEF
29.10.2013 10:02

40

Datum: 25. Oktober 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen II B 4 - 1269.4/H
bei Antwort bitte angeben

RiSG Ostheimer
Telefon 0211 855-3290
Telefax 0211 855-3159
andre-
as.ostheimer@mais.nrw.de

Bildungs- und Teilhabepaket - Schulsozialarbeit

Ihr Schreiben vom 08. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08. Oktober 2013 und die Übersendung der Resolution der Stadt Hennef zur Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets an Frau Ministerpräsidentin Kraft. Frau Ministerpräsidentin hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales als zuständiges Ministerium gebeten, Ihnen im Namen der Landesregierung zu antworten. Diesem Wunsch komme ich gerne nach.

Im Zuge der Einführung und Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets wurde bundesweit ein Betrag von ca. 400 Mio € pro Jahr vom Bund zur Verfügung gestellt, um die soziale Teilhabe auch im Bereich der Schule im Sinne einer Gewährleistung des sozioökonomischen Existenzminimums durch Schulsozialarbeit zu sichern. Der Bund kommt auch in Beachtung der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts damit seiner erhöhten Verantwortung zur Gewährleistung dieses Grundrechts nach.

Zur Weiterfinanzierung von Schulsozialarbeit oder sonstigen Projekten im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepa-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725

kets sicherstellen, ist auch aus Sicht der Landesregierung eine Entfrischung dieser Bundesmittel erforderlich.

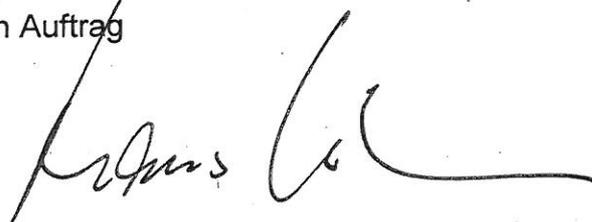
Bereits Anfang Mai 2013 wurde hier ein Gesetzesantrag zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit durch den Bund erarbeitet und in den Bundesrat eingebracht. Der Bundesrat hat dem Gesetzesantrag zugestimmt und diesen der Bundesregierung zur Einbringung in den Deutschen Bundestag zugeleitet.

Am 13.06.2013 fand die erste Beratung im Bundestag zu dem Gesetzesvorhaben statt.

In der letzten Legislaturperiode erfolgte keine abschließende Entscheidung durch den Bundestag über das Vorhaben. Daher ist eine erneute Beratung in der nun folgenden Legislaturperiode erforderlich, um eine Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Hans Lühmann)

Schulträger

VESBE e.V.: Der Verein für Europäische Sozialarbeit, Bildung und Erziehung wurde 1999 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Hennef. Er ist ein gemeinnütziger Verein, freier Träger der Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Der VESBE e.V. ist ein innovativer und gemeinnütziger Träger der **Aus- und Weiterbildung** wie auch der **Jugendhilfe**, der bedarfsorientiert mit Unternehmen, öffentlichen Auftraggebern und Kunden zusammenarbeitet. Unsere Kernkompetenzen liegen in Förderung, Qualifizierung und beruflicher Erstausbildung sowie der bedarfsgerechten Anpassungsqualifizierung, der passgenauen Vermittlung und Integration in Unternehmen. Für alle unsere Kunden, **insbesondere für sogenannte benachteiligte Menschen und Migranten** entwickeln wir unsere **Bildungsangebote**.

Bildungsgänge

- **KSOB/WSJ:** 2 Tage Schule (D, M, E, NW, Pol., Rel., Sport), Ziel -> HA 9
3 Tage Werkstatt (Holz, Metall, Farbe, Stein)
- **Berufsgrundschuljahr (Ernährung/Hauswirtschaft)**
34 WStd. D, E, M, Ernährungslehre, Haus- und Wäschepflege, Nahrungszubereitung etc.
Ziel -> FOR (mittlere Reife) und berufliche Grundbildung
- **Berufsgrundschuljahr (Wirtschaft/Verwaltung)**
34 WStd. D,E,M, BWL/REWE, Informationswirtschaft, Volkswirtschaft
Ziel -> FOR (mittlere Reife) und berufliche Grundbildung
- **Staatlich geprüfte/r Sozialhelfer/in** (Alten-, Kranken-, Behinderten-, Familien-, Kinder-, Jugendhilfe)
35 WStd., 2 Jahre, D, E, M, Gesundheitsförderung, Sozialpädagogik, Ernährung und Hauswirtschaft,
4 x 4 Wochen Praktikum
Ziel -> abgeschlossene Berufsausbildung, HA 10, FOR (mittlere Reife)
- **Staatlich geprüfte/r kaufmännische/r Assistent/in mit Schwerpunkt Fremdsprachen**
36 WStd., 3 Jahre, D, E, Russisch, M, BWL/REWE, Informationsverarbeitung, 2 x 4 Wochen
Praktikum
Ziel -> abgeschlossene Berufsausbildung, FHR (Fachabitur)

8 Klassen, ca. 220 Schüler/innen, 22 Lehrer/innen -> „Familienbetrieb“

„Auch das Europäische Berufskolleg kocht nur mit Wasser, doch“ Erfolge !?!

Schulpflegschaftsvorsitzende im Schuljahr 2013/14

Katholische Grundschule Hennef, Wehrstraße 84, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Elvira Milke, Bergstr. 38, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Simone Collenberg, Geistinger Str. 6, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Michael Iloski, Bergstr. 44 b, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Nicolai Link, Irisweg 43, 53773 Hennef

GGG Gartenstraße, Gartenstraße 17, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Jost Wiebecke, Im Schloßpark 1, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Sandra Owiesniak, Ringstr. 50, 53773 Hennef

Grundschule Hanftal GGS der Stadt Hennef, Hanftalstraße 33, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Anja Brzoska, Hadlaubweg 3, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Daniel Kriegesmann, Griendskaule 36, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Amparo Kaye, Auf dem Blocksberg 69, 53773 Hennef

GGG Am Steimel, Finkenweg 25, 53773 Hennef-Uckerath

Vorsitzende/r: Susan Böhnke, Auf der Ley 6 a, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Ute Kaiser-Berger, Feldweg 8, 53773 Hennef

GGG Regenbogenschule Happerschoß, Am schmalen Patt 25, 53773 Hennef-Happerschoß

Vorsitzende/r: Sandra Lehmann, Im Rübengarten 24, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Ulrike Hammitzsch, Ziethenstr. 59, 53773 Hennef

Kastanienschule GGS Obergemeinde/Stadt Hennef, Am Frohnhof 62, 53773 Hennef-Söven

Vorsitzende/r: Simone Halft, Breitenfeld 13, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Simone Zöller, Bergstr. 36 A, 53773 Hennef

GGG Siegtal, Astrid-Lindgren-Straße 1, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Markus Gratzfeld, Holunderweg 9, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Susanne Sistig, Hundskkehr 18, 53773 Hennef

Schule in der Geisbach, Hanftalstraße 31, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Andrea Falkenbach, Bergstr. 60, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Christiana Schmitz, Friedensstr. 6, 53809 Ruppichterorth

Gemeinschaftshauptschule Hennef, Wehrstraße 80, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Heike Pfingst, Kapellenstr. 15, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Anne Schmidt, Scherengasse 3, 53773 Hennef

Schulpflegschaftsvorsitzende im Schuljahr 2013/14

Kopernikus-Realschule, Fritz-Jacobi-Straße 10, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Erich Domagala, Auf dem Alten Garten 16, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Sabine Hillerich, Hönscheidstr. 16 b, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Wolfgang Neuhöfer, Steinenkreuz 21 a, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Wolfgang Kambach, Hardthofstr. 28, 51069 Köln

Städtisches Gymnasium Hennef, Fritz-Jacobi-Straße 18, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Pit Raderschad, Kronprinzenstr. 23 a, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Michael Decker, Kapellenstr. 13, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Andreas Pohl, Edgovener Str. 31, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Martina Weber, Im Maisfeld 4, 53773 Hennef

Gesamtschule Meiersheide, Meiersheide 20, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Uta Kugland, Sanddornweg 23, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Gerhard Kasper, Am Hägen 23, 53783 Eitorf
Stellvertreter/in: Rolf Hahn, Am Klinkenberger Hof 16, 53721 Siegburg
Stellvertreter/in: Frank Jansen, Hans-Böckler-Str. 27, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Dr. Andreas Sasse, Zur Mühle 13, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Angela Salscheider, Wiefeldicker Str. 131, 42699 Solingen

Gesamtschule Hennef-West, Wehrstr. 80, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Heiko Muscheid, Im alten Garten 26, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Wolfgang Pfahl, Peterstr. 21, 53773 Hennef

Stadtschulpflegschaft Hennef

Vorsitzende/r: Andreas Pohl, Edgovener Str. 31, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Martina Weber, Im Maisfeld 4, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Jost Wiebecke, Im Schloßpark 1, 53773 Hennef